

Die Maßnahmen beruhen auf den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Haftentlassenen-Auskunftsdatei für Sexualstraftäter“, an der Vertreter des Hessischen Ministeriums der Justiz, des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, des Hessischen Sozialministeriums, des Generalstaatsanwalts, des Hessischen Landeskriminalamts sowie der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ) als Bund-Länder-Einrichtung mit entsprechender Forschungserfahrung mitgewirkt haben.

Bereits jetzt wird in Hessen gefährlichen Straftätern, so genannten Risikoprobanden, eine besondere Aufmerksamkeit zuteil, indem

- im Bereich des Justizvollzugs
der nachträglichen Anordnung von Sicherungsverwahrung sowie der Prognose und Entlassungsvorbereitung und einem „Übergangsmanagement“ besondere Beachtung zukommt,
- im Bereich der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht
Maßnahmen der „Konzentrierten Führungsaufsicht“ und der „Ambulanten Nachsorge“ in Praxisprojekten erprobt wurden und teilweise als Regelmaßnahme auch umgesetzt werden,
- im Bereich des Maßregelvollzuges
die Risikobeurteilung im Verlauf der Behandlung und insbesondere im Zuge der Entlassungsvorbereitung auf der Grundlage von wissenschaftlich fundierten Prognoseverfahren durchgeführt wird und nach der bedingten Entlassung die Probanden regelmäßig von den forensisch-psychiatrischen Fachambulanzen betreut werden und
- im Bereich der Polizei
auf Grundlage der polizeilichen Haftdatei, der Entlassungsmittelungen der Justizvollzugsanstalten, der „Operativen Fallanalyse“ (OFA) und der „ViCLAS“-Datenbank (Violent Crime Linkage Analysis System) präventive Maßnahmen getroffen werden können.

Mit der nachfolgend unter Ziffer III. aufgeführten ressortübergreifenden Konzeption soll eine weitere Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Sexualstraftätern mittels einer optimierten Betreuung und Überwachung dieser Tätergruppe erreicht werden.

Im Bereich der Justiz erfolgt dies im Wesentlichen durch das Sachgebiet Sicherheitsmanagement der staatlichen Bewährungshilfe mit einem Schwerpunkt in Bezug auf Sexualstraftäter sowie durch die dem Sicherheitsmanagement vorgelagerte Gefährdungsanalyse und die Prognoseerstellung seitens des Justizvollzuges.

Im Bereich der Polizei soll hiermit einhergehend im Hessischen Landeskriminalamt eine Zentralstelle zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter installiert werden. Unter Nutzung einer neu einzurichtenden Datei können besonders rückfallgefährdete Sexualstraftäter dauerhaft erkannt und lokalisiert werden.

Der Aufgabenzuschnitt der Zentralstelle auf der Ebene der Polizei hat keine Auswirkungen auf die unterschiedlichen Zuständigkeiten von Führungsaufsichtsstellen, Bewährungshilfe, forensisch-psychiatrischer Fachambulanz und Polizei.

Die mit der Einrichtung des Sicherheitsmanagements und der Zentralstelle verfolgten Ziele bedingen eine Optimierung des Informationsaustausches zwischen den verantwortlichen Stellen der Justiz, des Maßregelvollzugs und der Polizei mit dem Ziel, gemeinsame Interventionsstrategien im Rahmen der unterschiedlichen Verantwortlichkeiten zu entwickeln und abzustimmen, damit Maßnahmen und Erkenntnisse besser koordiniert sowie konsequent und jederzeit nachvollziehbar dokumentiert werden können. Dabei müssen die Verfahrensabläufe festgelegt und im Rahmen der Umsetzung des Konzeptes verbindlich festgeschrieben werden.

II.

Gemeinsame Zielgruppe

Die gemeinsame Zielgruppe der ressortübergreifenden Maßnahmen sind Sexualstraftäter und Gewaltstraftäter im Bereich der Tötungsdelikte mit sexueller oder unklarer Motivlage, bei denen

- nach Art und Schwere der begangenen Tat
- nach der Persönlichkeit der Täter (Vorhandensein eines auch nach den Erkenntnissen im Vollzug erheblichen Aggressionspotentials) oder
- aufgrund des Verhaltens nach der Tat (Entwicklung im Vollzug, Einstellung zur früheren Straftat, Verhalten während der Bewährungs- oder Führungsaufsicht)

ein Rückfall in die Straffälligkeit aufgrund einer ungünstigen Prognose nicht ohne weiteres ausgeschlossen ist und Gefahr für Leib und Leben Anderer mit sich bringen würde.

In erster Linie werden dies Fälle sein,

- bei denen sich die ungünstige Prognose bereits dadurch erweist, dass eine Freiheitsstrafe voll verbüßt werden muss und eine Rückfallgefahr durch den Justizvollzug oder die Maßregelvollzugseinrichtung nach § 64 StGB festgestellt worden ist,
- oder bei denen sich eine anfänglich vorhandene positive Prognose nach den Feststellungen der Führungsaufsichtsstelle, des Sicherheitsmanagements oder der forensisch-psychiatrischen Fachambulanz verschlechtert hat.

III.

Ressortmaßnahmen

Nachfolgend werden im Einzelfall relevante Erkenntnis- und Handlungsschritte für den Justizvollzug, den Maßregelvollzug, die Führungsaufsicht, das Sicherheitsmanagement, die Staatsanwaltschaft und die Polizei bestimmt und die sich hiernach ergebenden Kooperationserfordernisse aufgezeigt.

1. Bereich der Justiz

Innerhalb der Justiz nimmt die Vollstreckungsbehörde im Zusammenhang mit dem Regelungsgehalt dieses Erlasses eine zentrale Stellung ein. Neben ihren Aufgaben nach der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) wird ihr durch diesen Erlass die Aufgabe übertragen, im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden, ob eine nach den Einschätzungen der Vollzugsbehörde, des Sicherheitsmanagements oder der Führungsaufsichtsstelle hinsichtlich einer Rückfallgefahr getroffene Bewertung es gebietet, eine Meldung des Verfahrens an die Zentralstelle beim Hessischen Landeskriminalamt (HLKA) zu veranlassen.

Die Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde müssen in Anbetracht der Bedeutung der Sache unverzüglich getroffen werden. Damit eine Umsetzung der Entscheidung nicht durch unnötige Verwaltungshandlungen verzögert wird, ist es unabdingbar, dass der Vollstreckungsbehörde inhaltlich und formal – bis hin zur nötigen Anzahl von Ablichtungen – sorgfältig vorbereitete Unterlagen durch die Vollzugsanstalten, die Maßregelvollzugseinrichtungen, die forensisch-psychiatrischen Fachambulanzen, die Führungsaufsichtsstellen und das Sicherheitsmanagement zur Verfügung gestellt werden.

1.1. Justizvollzug

In der Justizvollzugsanstalt werden im Rahmen der Vollzugsplanung für einen Gefangenen ab Beginn der Haftzeit unter anderem Erkenntnisse über den Behandlungsverlauf, die Auseinandersetzung mit der Tat und den sozialen Empfangsraum bei einer Entlassung sowie die Beschreibung der Entlassungssituation und auch konkrete Maßnahmen einer Entlassung gesammelt. Im Zusammenhang mit Lockerungsprognosen und bedingter Entlassung werden Gutachten (ggf. Doppelbegutachtung) erstellt.

Für Gefangene, bei denen sich eine Vollverbüßung abzeichnet, wird im Rahmen der Vollzugsplankonferenz eine kriminalprognostische Einschätzung hinsichtlich der Frage erstellt, ob die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung angezeigt ist. So dann wird bei Vorliegen einer negativen Prognose der entsprechende Antrag gestellt.

Für die Gruppe der lockerungsungeeigneten Vollverbüßer erfolgt sechs Monate vor Haftende durch die Justizvollzugsanstalt die Mitteilung der bevorstehenden Entlassung an die zuständige Staatsanwaltschaft, dass es sich bei dem betreffenden Gefangenen um einen Risikoprobanden handelt. Neben einer prognostischen Einschätzung werden auch konkrete Vorschläge zur Ausgestaltung der Führungsaufsicht unterbreitet. Für den Fall, dass kein bzw. kein neueres Gutachten vorliegt, ist eine frühzeitigere

Information in der Regel ein Jahr vor Haftende erforderlich, damit die Vollstreckungsbehörde bei der Strafvollstreckungskammer rechtzeitig eine Begutachtung des Verurteilten beantragen kann.

1.2. Vollstreckungsbehörde

Die durch diesen Erlass angesprochenen Vollstreckungsbehörden sind die Staatsanwaltschaft in Verfahren nach dem allgemeinen Strafrecht und der Vollstreckungsleiter oder der Jugendrichter in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG).

1.2.1. Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde widmet den Fällen von Sexualstraftaten und Tötungsdelikten mit sexueller oder unklarer Motivlage besonderes Augenmerk bei der Erledigung der ihr insbesondere nach §§ 36, 54a StVollstrO bereits obliegenden Aufgaben.

1.2.1.1. Verfahrensweisen vor Vollverbüßung

Macht sich die Staatsanwaltschaft die Risikoeinschätzung der Vollzugsbehörde oder der Maßregelvollzugseinrichtung zu Eigen, unterrichtet sie drei Monate vor dem voraussichtlichen Endstrafenzeitpunkt die Zentralstelle beim HLKA sowie das Sicherheitsmanagement, die forensisch-psychiatrische Fachambulanz und – zeitgleich mit der Antragstellung gegenüber der Strafvollstreckungskammer zur Ausgestaltung der Führungsaufsicht – die für den zukünftigen Aufenthalt des Verurteilten oder Unterbrachten zuständige Führungsaufsichtsstelle.

1.2.1.2. Verfahrensweisen bei Verschlechterung der Risikoeinschätzung

Schließt sich die Staatsanwaltschaft der ihr durch die Führungsaufsichtsstelle, das bewährungsaufsichtführende Gericht oder die forensisch-psychiatrische Fachambulanz zugegangenen nachträglichen Risikoeinschätzung an, unterrichtet sie unverzüglich die Zentralstelle beim HLKA und informiert das bewährungsaufsichtführende Gericht, das Sicherheitsmanagement, die forensisch-psychiatrische Fachambulanz und in Fällen der Führungsaufsicht die Führungsaufsichtsstelle von der Veranlassung.

1.2.2. Vollstreckungsleiter

Das unter 1.2.1. Gesagte gilt in Verfahren nach dem JGG entsprechend für den Vollstreckungsleiter und den Jugendrichter.

1.2.3. Rücknahme der Meldung

Die Vollstreckungsbehörde prüft auf der Grundlage von Meldungen hinsichtlich der Verbesserung der Risikoeinschätzung unverzüglich, ob die von ihr veranlassten Meldungen an die Zentralstelle zurückgenommen werden können. Über ihre Entscheidung unterrichtet die Vollstreckungsbehörde das bewährungsaufsichtführende Gericht, das Sicherheitsmanagement, die forensisch-psychiatrische Fachambulanz und in Fällen der Führungsaufsicht die Führungsaufsichtsstelle.

1.3. Führungsaufsicht

Werden der Führungsaufsichtsstelle Umstände bekannt, die die Annahme erster Anzeichen für eine erhöhte Rückfallgefahr rechtfertigen, unterrichtet sie die Vollstreckungsbehörde.

In den Fällen, in denen die Einschätzung einer erhöhten Rückfallgefahr nicht weiter aufrechterhalten wird, unterrichtet die Führungsaufsichtsstelle die Vollstreckungsbehörde.

1.4. Sicherheitsmanagement

Bei allen hessischen Landgerichten wird ein Sachgebiet Sicherheitsmanagement eingerichtet. Die Einzelheiten sowie die Verfahrensweisen innerhalb des Sicherheitsmanagements werden durch Ressorterlass geregelt.

1.4.1. Aufgaben

Das Sicherheitsmanagement nimmt die Aufgaben der Bewährungshilfe nach §§ 56d, 68a StGB, § 21 JGG und § 19 GNO wahr. Betreut werden durch das Sicherheitsmanagement Sexualstraftäter, die entsprechend verurteilt worden sind und deswegen unter Bewährungsaufsicht stehen und diejenigen, die aus anderer Sache unter Bewährungsaufsicht stehen, aber eine Strafaussetzung oder eine Aussetzung der Unterbringung ohne Beiordnung eines Bewährungshelfers in einer einschlägigen Sache noch nicht durch Straferlass beendet worden ist.

1.4.2. Verfahren in Fällen der erhöhten Rückfallgefahr

Werden im Einzelfall Umstände wahrgenommen, die aus der Sicht des zuständigen Bewährungshelfers erste Anzeichen für die Annahme einer erhöhten Rückfallgefahr geben, berichtet er unverzüglich dem bewährungsaufsichtführenden Gericht und in Fällen der Führungsaufsicht durchschriftlich zugleich auch der zuständigen Führungsaufsichtsstelle. Der Bericht hat die Anregung an das Gericht zu enthalten, den Vorgang der Vollstreckungsbehörde zur weiteren Veranlassung entsprechend Ziffer III. 1.2.1.2. dieses Erlasses zuzuleiten.

1.4.2.1. Verfahren bei unmittelbarer Gefahr

In Fällen unmittelbarer Gefahr ist die direkte Benachrichtigung der Zentralstelle vorzunehmen. Die Unterrichtung des bewährungsaufsichtführenden Gerichts ist unverzüglich nachzuholen.

1.4.2.2. Rücknahme der Risikoeinschätzung

In den Fällen, in denen die Einschätzung einer erhöhten Rückfallgefahr nicht mehr aufrechterhalten wird, berichtet das Sicherheitsmanagement dem bewährungsaufsichtführenden Gericht und regt an, die Vollstreckungsbehörde entsprechend zu unterrichten.

2. Bereich des Maßregelvollzuges

2.1. Forensisch-psychiatrische Nachsorge

In Hessen bestehen seit Jahren für den Bereich des Maßregelvollzuges forensisch-psychiatrische Fachambulanzen. Primäre Aufgabe ist die Nachbetreuung bedingt entlassener Maßregelvollzugspatienten.

2.1.1. Aufgaben

Die forensisch-psychiatrischen Fachambulanzen betreuen bedingt entlassene Patienten und nehmen ihre Aufgaben gemäß §§ 67b, 67d und 68c StGB wahr. Sie sind spezialisiert auf die Einschätzung individueller forensischer und psychiatrischer Risiken, deren Beurteilung und Bewertung sowie auf ein suffizientes Risikomanagement. Betreut werden dort auch Sexualstraftäter, die entsprechend verurteilt worden sind und deswegen unter Führungsaufsicht stehen und der forensisch-psychiatrischen Fachambulanz zur Betreuung zugewiesen wurden. Es erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung an die jeweils zuständige Strafvollstreckungskammer, die Führungsaufsichtsstelle und das Sicherheitsmanagement entsprechend § 68a Abs. 8 StGB.

2.1.2. Verfahren in Fällen der erhöhten Rückfallgefahr

Werden im Einzelfall Umstände wahrgenommen, die aus der Sicht des zuständigen Mitarbeiters erste Anzeichen für die Annahme einer erhöhten Rückfallgefahr geben, erfolgt eine unmittelbare Erhöhung der Kontaktfrequenz und Behandlungsintensität, angelehnt an das Prinzip des ACT (assertive community treatment). Dies wird unmittelbar in einem Bericht an die zuständige Strafvollstreckungskammer mitgeteilt, verbunden mit der Anregung, die Benachrichtigung der Zentralstelle beim HLKA entsprechend Ziffer III. 1.4.2. dieses Erlasses vorzunehmen. Die Führungsaufsichtsstelle sowie das Sicherheitsmanagement werden hierüber unterrichtet.

2.1.3. Verfahren bei unmittelbarer Gefahr

In Fällen unmittelbarer Gefahr wird der Antrag auf Sicherungshaftbefehl angeregt und nach dessen Erlass der Proband in die für ihn zuständige Klinik zurückgeführt. Eine direkte Unterrichtung der Zentralstelle erfolgt parallel.

2.2. Rücknahme der Risikoeinschätzung

In den Fällen, in denen die Einschätzung einer erhöhten Rückfallgefahr nicht mehr aufrechterhalten wird, berichtet die forensisch-psychiatrische Fachambulanz dies der Strafvollstreckungskammer mit der Anregung, die Vollstreckungsbehörde entsprechend zu unterrichten, und informiert hierüber die Führungsaufsichtsstelle, das Sicherheitsmanagement sowie die Zentralstelle beim HLKA.

3. Bereich der Polizei

3.1. Meldeverfahren

Die neu einzurichtende Zentralstelle zur Überwachung besonders rückfallgefährdeter Sexualstraftäter beim Hessischen Landeskriminalamt wird durch die Justiz bzw. den Maßregelvollzug über die Entlassung einer als Risikoproband eingestuften Person spätestens drei Monate vor deren Entlassung schriftlich informiert. Gleichzeitig werden für eine polizeiliche Erfassung und Bewertung neben den Personaldaten sonstige notwendige Unterlagen, wie insbesondere

- das schriftliche Urteil,
- die vorliegenden Gutachten,
- die Stellungnahme der JVA oder der Maßregelvollzugseinrichtung,
- der Führungsaufsichts- oder Bewährungsbeschluss bzw. der diesbezügliche Antrag,
- und die während der Zeit des Vollzuges dokumentierten Tatsachen, die in ihrer Bewertung durch die Justiz oder den Maßregelvollzug zu einer Gefahreinstufung des Probanden geführt haben,

übersandt.

In Fällen der sogenannten Bewährungsversager erfolgt durch die zuständige Staatsanwaltschaft bzw. bei unmittelbarer Gefahr durch das Sicherheitsmanagement unverzüglich eine Meldung an die Zentralstelle beim Hessischen Landeskriminalamt, falls der Betroffene als Risikoproband eingestuft worden ist.

Auf dem gleichen Meldeweg erfolgt der durch die forensisch-psychiatrische Fachambulanz initiierte Informationsfluss in Fällen von Personen, die zunächst mit positiver Sozialprognose aus der Psychiatrie entlassen wurden, bei denen dann jedoch anschließend Anhaltspunkte für ein erhöhtes Gefahrenpotential festgestellt worden sind, die eine Intensivierung der Betreuung und eine Erfassung bei der Polizei notwendig machen.

3.2. Bewertung und Einstufung durch die Zentralstelle

Nach der administrativen Bearbeitung der eingegangenen Unterlagen erfolgt bei der Zentralstelle im Hessischen Landeskriminalamt die Bewertung der übermittelten Informationen. Dabei wird der zugrunde liegende Fall aufbereitet und ausgewertet. Anlasstat und Täterpersönlichkeit werden analysiert.

Aus der Analyse ergeben sich stabilisierende und/oder destabilisierende Faktoren, die eine Rückfallgefahr begründen bzw. Fortschritte erkennen lassen. Diese Risikobewertung ermöglicht die Einstufung des Probanden.

In klarer Abgrenzung zu der Aufgabe der Justiz oder des Maßregelvollzugs erfolgt durch die Polizei keine Rückfallprognose. Die Einstufung richtet sich nach der vorheri-

gen Würdigung und Gefährlichkeitsprognose durch die Justiz bzw. den Maßregelvollzug und dient ausschließlich einer polizeilichen Arbeitspriorisierung in drei Kategorien sowie der Erstellung eines abgestuften Maßnahmenkonzepts.

Kategorie I: Risikoprobanden mit höchstem Gefahrenpotential – Sexualmörder, Serienvergewaltiger und andere herausragende Fälle,

Kategorie II: Risikoprobanden mit hohem Gefahrenpotential – Nicht in Kategorie I erfasste Täter, welche einzelne der oben erwähnten Parameter aufweisen,

Kategorie III: Risikoprobanden mit mittlerem Gefahrenpotential.

In Anlehnung an die Methoden der Fallanalyse erfolgt die Risikobewertung stets im Team und in strukturierter Schriftform, um die Qualität des Bewertungsergebnisses und der Einstufung zu gewährleisten. Die Einstufung erfolgt anhand einzelfallbezogener, nicht abschließend bestimmbarer Parameter, insbesondere der Tatbegehungsweise, des Gewaltausmaßes, der Art und des Umfangs sexuell motivierter Handlungen oder erkennbarer Präferenzen des Täters wie beispielsweise Opfertypus oder Tatörtlichkeit.

Die Zuordnung in eine der Kategorien ist abhängig vom jeweiligen Stand der Erkenntnisse. So kann durch das Auftreten neuer destabilisierender Faktoren eine Verschiebung in eine risikohöhere Kategorie notwendig werden. Ebenso ist bei begünstigenden stabilisierenden Faktoren auch eine nachträgliche Herabstufung in eine geringere Risikokategorie denkbar.

Durch die Zentralstelle erfolgt aufbauend auf die vorherige Analyse und Bewertung die Erarbeitung eines speziell auf den Probanden abgestimmten Maßnahmenkonzepts als Vorschlag für die zuständigen Polizeipräsidien. Ergänzend bereitet die Zentralstelle eine Gefährderansprache vor.

3.3. Erfassung in einer zentralen Datenbank

Die Informationserfassung und -verknüpfung, Dokumentation und Recherche der betreffenden Risikoprobanden erfolgt in einer EDV-Anwendung in Form einer zentralen Datenbank. Die Datenbank unterstützt die Übermittlung und den Austausch der Informationen zwischen der Zentralstelle und den Polizeipräsidien. Zugleich werden die präventivpolizeilichen Maßnahmen über die Datenbankanwendung nachvollziehbar dokumentiert.

3.4. Retrograderfassung

Ergänzend zu bewerten sind solche Probanden, die bereits vor Umsetzung des polizeilichen Sicherheitskonzepts entlassen wurden.

Dies sind Personen, die vor einem festzulegenden Stichtag als Risikoprobanden zu bewerten waren und aus dem Straf- oder dem Maßregelvollzug entlassen wurden, unter Führungsaufsicht stehen oder in der Bewährungszeit auffällig wurden.

Die Justiz bzw. der Maßregelvollzug übermittelt der Zentralstelle den relevanten Personenkreis in Listenform unter Beifügung nachfolgender Informationen

- Name, Vorname, Geburtsdatum,
- Aktuelle Wohnanschrift,
- Name und Dienstanschrift des zuständigen Bewährungshelfers,
- Zuständige Vollstreckungsbehörde mit Aktenzeichen,
- Ggf. zuständige forensisch-psychiatrische Fachambulanz,
- Entlassungszeitpunkt (Monat und Jahr),
- Haft- oder Unterbringungsdauer.

Bei der Zentralstelle wird anhand der übermittelten Grunddaten eine Priorisierung der Bearbeitung nach folgenden Kriterien vorgenommen:

- Priorität 1:** Entlassungszeitpunkt weniger als 2 Jahre zurück, Haft- oder Unterbringungsdauer länger als 5 Jahre
- Priorität 2:** Entlassungszeitpunkt weniger als 2 Jahre zurück, Haft- oder Unterbringungsdauer weniger als 5 Jahre
- Priorität 3:** Entlassungszeitpunkt mehr als 2 Jahre zurück, Haft- oder Unterbringungsdauer länger als 5 Jahre
- Priorität 4:** Entlassungszeitpunkt mehr als 2 Jahre zurück, Haft- oder Unterbringungsdauer weniger als 5 Jahre.

Anschließend erfolgt, beginnend mit Priorität 1, die Anforderung der erforderlichen Unterlagen. Für die Aufnahme in die Datenbank übermittelt die Justiz bzw. der Maßregelvollzug der Zentralstelle analog zur Vorwärtserfassung neben den unter 3.1. aufgeführten notwendigen Unterlagen ergänzend einen Bericht des Bewährungshelfers oder der forensisch-psychiatrischen Fachambulanz zur aktuellen Situation des Probanden, der als Grundlage für ein präventiv polizeiliches Maßnahmenkonzept herangezogen werden kann.

Die Bearbeitung der retrograd gemeldeten Fälle erfolgt parallel zu der Bearbeitung der Neuentlassungen. Die für den Beginn der Retrograderfassung erforderlichen Listen werden durch die Ressorts bis zum 1. April 2008 der Zentralstelle beim HLKA vorgelegt.

3.5. Verfahrensabläufe in den Polizeipräsidien

Nach Abschluss der Arbeiten in der Zentralstelle erfolgt die Übersendung der Unterlagen mit den Maßnahmenempfehlungen an das für den Wohnsitz des Probanden zuständige Präsidium.

Zur Gewährleistung der Umsetzung auf lokaler Ebene werden Koordinatoren im Bereich der Polizeipräsidien sowie Verantwortliche in den zuständigen Fachkommissariaten benannt. Die Präsidien setzen die Maßnahmenvorschläge in eigener Verantwortung um.

Kernmaßnahmen der örtlich zuständigen Dienststellen sind insbesondere die Vervollständigung und Aktualisierung der ED- und DNA-Unterlagen, die Überprüfung der tatsächlichen Wohnsitznahme, die Durchführung von Gefährderansprachen, die Bearbeitung von Ersuchen zur Feststellung von Verstößen gegen gerichtliche Auflagen und Weisungen, die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit dem Bewährungshelfer oder der forensisch-psychiatrischen Fachambulanz sowie die zentrale Dokumentation der getroffenen Maßnahmen und deren Übermittlung an die Zentralstelle im HLKA.

4. Ressortübergreifende Maßnahme

4.1. Runder Tisch

In jedem Landgerichtsbezirk wird ein „Runder Tisch“ eingerichtet. Die „Runden Tische“ sollen die behördenübergreifende Behandlung von aus der Haft oder dem Maßregelvollzug entlassenen, besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern besser gewährleisten. Teilnehmende Stellen und Einrichtungen sind die Leitungen der Führungsaufsichtsstellen und des Sicherheitsmanagements sowie die Vertreter der örtlichen Sozial-, Ausländer- und Jugendbehörden, der forensisch-psychiatrischen Fachambulanz, der Staatsanwaltschaft, der Polizei, der Justizvollzugsanstalt am Ort sowie der freien Träger der Sozialarbeit.

4.2. Fallkonferenz

Zur Entwicklung und Abstimmung probandenbezogener Interventionspläne sollen Fallkonferenzen stattfinden, an denen neben dem Sicherheitsmanagement, der Polizei und gegebenenfalls der forensisch-psychiatrischen Fachambulanz, auch andere beteiligte Stellen, soweit im Einzelfall erforderlich, teilnehmen. Die konkrete Kooperation aller Beteiligten in Form einer Fallkonferenz soll möglichst noch vor der Entlassung erfolgen und dazu beitragen, im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen gemeinsam abzustimmen. Die Fallkonferenzen werden bedarfsorientiert abgehalten und können im Bedarfsfall von jedem Beteiligten eigenverantwortlich initiiert werden.

II.

Dieser Erlass wurde im Staatsanzeiger Nr. 17 vom 21. April 2008, S. 1147 ff., veröffentlicht.

Nr. 11 Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen. RdErl. d. MdJ v. 26. März 2008 (2105 - Z/A2 - 2007/8925 - Z/A2) – JMBl. S. 124 – – Gült.-Verz.-Nr. 3230 –

Aufgrund der Nr. 5 der Vorschussrichtlinien vom 29. November 2007 (StAnz. S. 2609) wird bestimmt:

§ 1

(1) Den Leiterinnen und Leitern der Beschäftigungsbehörden wird vorbehaltlich des Abs. 2 für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Befugnis übertragen, über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen zu entscheiden.

(2) Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landesarbeitsgerichts und des Hessischen Landessozialgerichts wird für ihren Geschäftsbereich die in Abs. 1 bezeichnete Befugnis übertragen.

§ 2

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

Verlust von Dienstsiegeln. Bek. d. MdJ v. 19. März 2008 (5413 - I/A1 - 2008/2460 - I/A) – JMBl. S. 124 –

Das Prägesiegel in Form einer Siegelpresse, der Siegelstempel für Lacksiegel und der Farbgummistempel für Farbdrucksiegel mit der Umschrift „Dr. jur. Harald Janzen Notar in Wiesbaden“ mit dem Landeswappen und ohne Kennziffer ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 17. 2. 2008 für ungültig erklärt.

Verlust von Dienstsiegeln. Bek. d. MdJ v. 19. März 2008 (5413 - I/A1 - 2008/2461 - I/A) – JMBl. S. 124 –

Das Prägesiegel in Form einer Siegelpresse, der Siegelstempel für Lacksiegel und der Farbgummistempel für Farbdrucksiegel mit der Umschrift „Christopher Kochem Notar

in Wiesbaden“ mit dem Landeswappen und ohne Kennziffer ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 17. 2. 2008 für ungültig erklärt.

**Angliederung der Zweiganstalt Friedberg an die Justizvollzugsanstalt Rockenberg und Umwidmung zur Jugendarrestanstalt. Bek. d. MdJ v. 26. März 2008
– JMBI. S. 125 –**

Mit Wirkung vom 1. April 2008 wurde die Zweiganstalt Friedberg an die Justizvollzugsanstalt Rockenberg angegliedert und zu einer Jugendarrestanstalt umgewidmet.

Die Jugendarrestanstalt Friedberg führt die Bezeichnung:

„Justizvollzugsanstalt Rockenberg
Zweiganstalt Friedberg
Abteilung für den Vollzug von Jugendarrest“.

Sie hat die Anschrift:

Justizvollzugsanstalt Rockenberg
Zweiganstalt Friedberg
Abteilung für den Vollzug von Jugendarrest
Homburger Strasse 18
61169 Friedberg (Hessen)

**VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS-
UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS
DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN**

Änderung der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Kassel

Änderung der Richtlinien

für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Kassel, beschlossen in der Versammlung der Mitglieder der Notarkammer Kassel am 25. 8. 1999, veröffentlicht in den MITTEILUNGEN 2/99 sowie im Justiz-Ministerial-Blatt für

Hessen Nr. 23/24/1999, S. 653 ff.; geändert in der Versammlung der Mitglieder der Notarkammer Kassel am 22. 11. 2003, veröffentlicht in den MITTEILUNGEN 1/04 sowie im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen Nr. 6/2004, S. 233; geändert in der Versammlung der Mitglieder der Notarkammer Kassel am 8. 11. 2006, veröffentlicht in den MITTEILUNGEN 2/06 sowie im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen Nr. 8/2007, S. 461 ff.;

Die Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Kassel werden in Abschnitt IV. – Pflicht zur persönlichen Amtsausübung – wie folgt geändert:

Abschnitt IV. erhält folgende neue Nr. 2:

„2 Der Notar darf die zur Erzeugung seiner elektronischen Signatur erforderliche Signatureinheit von Zugangskarte und Zugangscode (sichere Signaturerstellungseinheit) nicht Mitarbeitern oder Dritten zur Verwendung überlassen. Er hat die Signatureinheit vor Missbrauch zu schützen.“

Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3, Nummer 3 wird Nummer 4 und Nummer 4 wird Nummer 5.

Beschlossen in der Versammlung der Mitglieder der Notarkammer Kassel am 21. 11. 2007.

(Nottelmann)
Präsident

Die vorstehende Änderung der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Kassel wurden mit Becheid des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 10. März 2008 genehmigt.

Die vorstehende Änderung der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 20. März 2008

(Nottelmann)
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

- Zum Richter am OLG : Richter am LG Jens Rathmann in Frankfurt am Main,
zum Richter am OLG : Richter am AG (Wiesbaden) Peter Reitzmann in Frankfurt am Main.

Eingewiesen in das Amt
eines Oberamtsrats der
BesGr. A 13 mit Amts-
zulage nach Fußnote
13 BBesG

: Oberamtsrat Jochen Grenzhäuser in Frankfurt am Main.

Ernannt wurden:

- Zur Justizamtfrau : Justizoberinspektorinnen Susanne Blenk und Regina Schmidt in Frankfurt am Main;
zum Justizamtmann : Justizoberinspektor Andreas Hendrich in Frankfurt am Main;
zur Justizoberinspektorin : Justizinspektorinnen Julia Krah, Anke Pfeiffer und Ines Rauwald in Frankfurt am Main;
zum Justizoberinspektor : Justizinspektoren Raphael Bochnia und Manfred Krah in Frankfurt am Main.

Justizinspektor Joachim Hand wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizinspektorin Sharon Hermes v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Michelstadt, Justizinspektoren Matthias Noll v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Eschwege, Christian Schombert v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. LG Gießen, Michael Steidl v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Marburg, Justizinspektorinnen z. A. Kristin Bollack v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. LG Frankfurt am Main, Aileen Jäger v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Königstein im Taunus, Mareen Metzger v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Frankfurt am Main, Denise Mahn v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Darmstadt, Melanie Thoma v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Bad

Homburg v. d. Höhe, Justizinspektor z. A. Harald Schieler v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. LG Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Gerd Däther und Richter am Oberlandesgericht Karl Stamm in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

Justizinspektor Steffen Wiederhold wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Leitender Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht Dr. Ludwig Meissner in Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zur Amtsrätin : Justizamtfrau Sabine Rohloff in Frankfurt am Main.

Versetzt wurden:

Justizoberinspektorinnen Martina Paul v. d. LG Kassel a. d. AG Biedenkopf, Ingrid Simon v. d. LG Kassel a. d. AG Kassel, Justizinspektor Manuel Köhler v. d. LG Frankfurt am Main a. d. AG Wiesbaden.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Landgericht Dr. Henning Schrader in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurde:

Zum Leitenden Oberstaatsanwalt als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem LG : Präsident des AG (Offenbach am Main) Dr. Albrecht Schreiber in Darmstadt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden ist:

Aus sonstigen Gründen:

Justizinspektorin z. A. Cristina Nill in Frankfurt am Main.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Direktor des AG : Richter am AG (Frankfurt am Main) Volker Horn in Langen;
zum Richter am AG – als der ständige Vertreter eines Direktors – : Richter am LG (Kassel) Dr. Alexander Wachter in Eschwege;
zur Amtsrätin : Justizamtfrauen Christa Dechert und Monika Dinges-Król in Frankfurt am Main, Andrea Gimmler, Carina Kiwus und Karla Maier-Groh in Offenbach am Main;
zum Amtsrat : Justizamtmann Gunther Lingelbach in Frankfurt am Main;
zur Justizamtfrau : Justizoberinspektorinnen Martina Röder in Dieburg, Tanja Weber in Frankfurt am Main und Pia Simon in Offenbach am Main;
zum Justizamtmann : Justizoberinspektor Thomas Dammel in Offenbach am Main;
zur Justizoberinspektorin : Justizinspektorinnen Stefanie Grave und Katharina Löchner in Darmstadt, Rebeka Garrandt in Dieburg, Doreen Scheidt, Stefanie Simon und Alexandra Vollenhals in Frankfurt am Main, Astrid Müller in Hanau, Franziska Schwarz in Offenbach am Main und Claire Conrad-Maurer in Weilburg;

zum Justizoberinspektor : Justizinspektoren Thorsten Bendig in Hanau, Lars Hellmer und Achim Sagawe in Offenbach am Main und Stefan Ye-Löhr in Wiesbaden;

zur Justizinspektorin : Justizinspektorin z. A. Christiana Thieme in Frankfurt am Main.

Justizinspektorinnen Petra Andres in Darmstadt, Katharina Biedler in Fulda, Yasmin Siewert in Limburg a. d. Lahn und Katharina Zygmunt in Wiesbaden wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizamtfrau Monika Thurner v. d. AG Frankfurt am Main a. d. OLG Frankfurt am Main, Justizoberinspektorinnen Ursula Arhelger v. d. AG Weilburg a. d. OLG Frankfurt am Main, Viola Brosig v. d. AG Frankfurt am Main a. d. OLG Frankfurt am Main, Bettina Dey v. d. AG Groß-Gerau a. d. OLG Frankfurt am Main, Silke Haase v. d. AG Darmstadt a. d. AG Michelstadt, Nicole Kratz v. d. AG Gießen a. d. LG Gießen, Vera Ullmann v. d. AG Hünfeld a. d. AG Kassel, Justizoberinspektor Karsten Triesch v. d. AG Hünfeld a. d. Hessische Staatskanzlei, Justizinspektorinnen Anja Eisfeld v. d. AG Friedberg (Hessen) a. d. StA b. d. OLG Frankfurt am Main, Sarah Keim v. d. AG Darmstadt a. d. StA b. d. OLG Frankfurt am Main, Jennifer Mill v. d. AG Marburg a. d. AG Schwalmstadt, Birgit Muths-Winkler v. d. AG Weilburg a. d. Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden, Stephanie Samsa v. d. AG Wetzlar a. d. AG Kirchhain, Justizinspektorinnen z. A. Susanne Dörfler v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Büdingen, Susanne Giesen v. d. AG Biedenkopf a. d. AG Frankfurt am Main und Constanze Keller v. d. AG Groß-Gerau a. d. AG Langen (Hessen).

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Amtsrat Harm Kohne in Darmstadt.

Aus sonstigen Gründen:

Justizinspektorin z. A. Kathrin Bachmann in Seligenstadt, Justizinspektoren z. A. Hubertus Anhalt und Florian Eckel in Kassel.

Arbeitsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Richterin am
Arbeitsgericht

: Richterin auf Probe Dr. Silke Kohlschitter in Bad Hersfeld
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Richterinnen und Richter auf Probe

Ernannt wurden:

Zur Richterin auf Probe : Rechtsanwältin Friederike Kalas – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe –;

zum Richter auf Probe : Assessor Lars Christian Berster – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe –.

Notarinnen und Notare

Zum Notarin/zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwältin Verena Pommarius und Rechtsanwalt Dr. Stefan Landzettel mit Amtssitz in Darmstadt, Rechtsanwälte Martin Meißner und Thorsten Wolf mit Amtssitz in Offenbach am Main, Rechtsanwalt Dr. Michael Magel mit Amtssitz in Wiesbaden.

Amtssitzverlegung:

Der Amtssitz des Notars Gerold Alswede wurde von Allendorf (Lumda) nach Gießen verlegt.

Ausgeschieden sind:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notare Joachim Poppe und Klaus Ramser in Frankfurt am Main, Notar Dr. Bernhard Prediger in Kirchhain, Notar Klaus Bienfait in Korbach.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Justizministerium

1. Bis zu sechs Referatsleiterstellen für Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte in den Bereichen der Abteilungen Z (Personal, Statistik und Strategie), II (Zivilrecht und Öffentliches Recht einschließlich Rechtspflege und Gesetzgebungsangelegenheiten), III (Strafrecht und Gnadenwesen) und der Abteilung V (Justizprüfungsamt, Ausbildung und Justitiariat) des Hessischen Ministeriums der Justiz.

Die Stellen sind demnächst zu besetzen.

Der genaue Zuschnitt der Aufgabengebiete kann im Hinblick auf mögliche organisatorische Änderungen noch nicht abschließend beschrieben werden.

Erwartet werden neben allgemeinen Voraussetzungen wie Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit, Kreativität und ein weit überdurchschnittliches Engagement als besondere Voraussetzungen umfassende und sehr gute Rechtskenntnisse, die Fähigkeit zur scharfen juristisch-dogmatischen Analyse, sprachliche Gewandtheit, die Bereitschaft zu kollegialer Zusammenarbeit sowie das Vermögen, Normen und Normgefüge systematisch und sprachlich präzise zu konzipieren. Die Bewerberin oder der Bewerber sollte Offenheit für Innovation und das Gespür für deren praktische Relevanz und Realisierbarkeit besitzen.

Weiterhin wird von den Bewerberinnen oder Bewerbern Flexibilität sowie Engagement auch für die Modernisierung der Justiz erwartet.

Darüber hinaus sind Kenntnisse in den Standardcomputeranwendungen WORD und EXCEL von Vorteil.

Dem Hessischen Ministerium der Justiz wurde das Grundzertifikat audit berufundfamilie® hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verliehen.

2. Eine Referatsleiterstelle für Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte in den Bereichen der Abteilung III (Strafrecht und Gnadenwesen) und der Abteilung V (Justizprüfungsamt, Ausbildung und Justitiariat) des Hessischen Ministeriums der Justiz.

Die Stelle ist demnächst zu besetzen.

Der genaue Zuschnitt des Aufgabengebietes kann im Hinblick auf mögliche organisatorische Änderungen noch nicht abschließend beschrieben werden.

Zum Zuständigkeitsbereich der Strafrechtsabteilung gehören insbesondere die Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften, die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Erstellung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des materiellen und formellen Strafrechts, das Gnadenwesen, die internationale Rechtshilfe sowie Innovation mit kriminalpolitischer und organisatorischer Zielrichtung.

Den Schwerpunkt der Tätigkeit im Bereich der Abteilung V /Justizprüfungsamt wird die Herstellung und Betreuung strafrechtlicher und strafprozessualer Prüfungsaufgaben für die zweite juristische Staatsprüfung bilden, nach näherer Absprache können einige weitere Aufgaben aus den Bereichen Prüfung und Justitiariat hinzutreten.

Neben allgemeinen Voraussetzungen wie Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit, Flexibilität, Kreativität und Innovationsfreude werden als besondere Voraussetzungen sehr gute Rechtskenntnisse, die Fähigkeit zur scharfen juristisch-dogmatischen Analyse sowie das Vermögen, Normen und Normgefüge systematisch und sprachlich präzise zu konzipieren erwartet. Die Bewerberin oder der Bewerber sollte Offenheit für Innovation und das Gespür für deren praktische Relevanz und Realisierbarkeit besitzen.

Weiterhin wird von den Bewerberinnen oder Bewerbern Flexibilität sowie ein Engagement für die Modernisierung der Justiz erwartet.

Darüber hinaus sind Kenntnisse in den Standardcomputeranwendungen WORD und EXCEL von Vorteil.

Dem Hessischen Ministerium der Justiz wurde das Grundzertifikat audit berufundfamilie® hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verliehen.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Wiesbaden (R 2), die oder der mit Teilzeit zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes tätig ist.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Marburg (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Bad Arolsen (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 1).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Eine Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter – des Direktors des Amtsgerichts Fritzlar (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Staatsanwaltschaften

7. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem **Dienstweg** zu richten:

Zu Nr. 1. binnen **drei Wochen**, zu Nr. 2. binnen **zwei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, Zentralbüro, Luisenstr. 13, 65185 Wiesbaden;

zu Nr. 3. bis 7. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Kissel/Mayer: „**Gerichtsverfassungsgesetz**“

neu bearbeitete Auflage, 2008, 1377 Seiten

Verlag C.H. Beck, München

Das Gerichtsverfassungsrecht umfasst so unterschiedliche Themenkomplexe wie die Dienstaufsicht, das Recht der Dolmetscher, die Mediation oder den Bereitschaftsdienst, um nur einige Bereiche zu nennen. Das Gerichtsverfassungsgesetz als regelnde Klammer dieser Materien stellt deshalb hohe Anforderungen an den Kommentator. Dieser Aufgabe wird der nunmehr in fünfter Auflage vorliegende Kommentar von Otto Rudolf Kissel und Herbert Mayer in besonderem Maße und bewährter Manier gerecht. Das Werk zeichnet sich durch beispielhafte Stringenz aus und wirkt „wie aus einem Guss“ geschrieben. Zwar mag man das Ausscheiden von Otto Rudolf Kissel, dem früheren Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts, als Verlust empfinden. Dies wird aber dadurch kompensiert, dass der bisherige Mitautor Herbert Mayer nunmehr Alleinarbeiter ist und den Kommentar auf bemerkenswert hohem Niveau fortführt.

Die Neuauflage berücksichtigt Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes in 26 Vorschriften durch insgesamt elf Gesetzesnovellen. Hierunter fallen Bestimmungen wie das Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten vom 16. August 2005, das Erste Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19. April 2006 sowie das Gesetz zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes vom 26. März 2007, um nur einige der wichtigsten Neuerungen zu nennen.

Soweit die Voraufgabe die damalige Phase der gesetzgeberischen Aktivitäten als „sich reformfreudig verstehende Zeit“ charakterisiert, gilt dies uneingeschränkt auch heute weiter. Der Kommentar erwähnt und beschreibt wichtige aktuelle Überlegungen, die durch Kurzbegriffe wie gerichtliche und gerichtsnahe Mediation, Controlling, funktionale Zweigliedrigkeit oder Beschränkung auf die Kernaufgaben der Justiz gekennzeichnet sind. In diesen Punkten zeichnet sich das Werk durch eine angenehme Kürze aus, die die aktuellen Diskussionen in ihrer Bedeutung angesichts der 129jährigen Geltung des Gerichtsverfassungsgesetzes relativiert und ins rechte Licht setzt.

Mit großem Gewinn sind die zahlreichen Übersichten und Gesamtdarstellungen zu lesen, die dem Kommentar eine bemerkenswerte Tiefe und Breite verleihen. Hervorzuheben sind etwa die Übersicht über die Übernationalen Gerichte oder die Darstellungen zur geschichtlichen Entwicklung der Bedeutung des ordentlichen Rechtsweges oder der Geschäftsstellen.

Hinsichtlich der immer zahlreicher werdenden Länderöffnungsklauseln enthält das Werk häufig keine Übersicht über die dazu ergangenen Gesetze der einzelnen Länder. Dies gilt zum Beispiel für die Ermächtigungen an die Landesregierungen, nach § 22 c Abs. 1 GVG für mehrere Amtsgerichte einen gemeinsamen Bereitschaftsdienstplan aufzustellen oder für die neue Konzentrationsermächtigung in § 13 a GVG. Als Nachteil ist dies aber nicht unbedingt zu verstehen, denn zum einen wäre eine Aufzählung der entsprechenden Länderbestimmungen schon nach kurzer Zeit nicht mehr auf dem aktuellen Stand und zum anderen sind aktuelle Übersichten unschwer über die einschlägigen juristischen Datenbanken aufzurufen.

Besonders zu loben ist die gute Lesbarkeit des Werkes. Durch unterschiedliche Schriftgröße und drucktechnische Hervorhebung wichtiger Schlagwörter ist der Text benutzerfreundlich gegliedert. Auch die erstmals erfolgte Verbannung der Zitate als Fußnoten an das Seitenende trägt hierzu bei.

Der Kommentar von Kissel/Mayer ist ein unentbehrliches Hilfsmittel für jeden Praktiker und jeden Wissenschaftler, der sich mit Gerichtsverfassungsrecht zu befassen hat. Durch seine fundierte und ausführliche Kommentierung lässt das Werk keine Frage offen und ist uneingeschränkt zu empfehlen.

Wiesbaden, den 31. März 2008

Dr. Bernhard Seyderhelm
Vorsitzender Richter am Landgericht

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2008** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.